

Merkblatt

zu Umfang und Häufigkeit von Untersuchungen im Rahmen der Gütesicherung Lebensmittelrecycling (RAL-GZ 252/1)

1. Häufigkeit der Untersuchungen in der Fremdüberwachung

Im Rahmen der Gütesicherung Lebensmittelrecycling (RAL-GZ 252/1) ist die in Tabelle 1 aufgeführte Anzahl an Untersuchungen der Substrate aus der Aufbereitung von Einsatzstoffen nach QMH 1.3.1 pro Jahr an die von der Bundesgütegemeinschaft Kompost anerkannten Prüflabore und Probenehmer zu beauftragen. Die Proben sind aus den abgabefertigen Substraten zu entnehmen.

Tabelle 1: Erforderliche Untersuchungen im Rahmen der Fremdüberwachung:

Anerkennungsverfahren		Überwachungsverfahren	
Anlagen-Input (t/a)	Anzahl an Untersuchungen p.a.	Anlagen-Input (t/a)	Anzahl an Untersuchungen p.a.
bis 6.000	4	bis 8.000	4
6.001 - 7.500	5	8.001 - 10.000	5
7.501 - 9.000	6	10.001 - 12.000	6
9.001 - 10.500	7	12.001 - 14.000	7
10.501 - 12.000	8	14.001 - 16.000	8
12.001 - 13.500	9	16.001 - 18.000	9
13.501 - 15.000	10	18.001 - 20.000	10
15.001 - 16.500	11	20.001 - 22.000	11
über 16.500	12	über 22.000	12

Die Analysen sind gleichmäßig auf die Quartale des Jahres zu verteilen. Für den Fall, dass das Überwachungsverfahren im laufenden Kalenderjahr beginnt, gilt für die Restkalendermonate die erforderliche Analysenanzahl anteilmäßig. Der für das Anerkennungs- bzw. Überwachungsverfahren zugrunde zu legende Anlageninput schließt die gesamte jährliche Tonnage der angenommenen Einsatzstoffe ein.

Die Untersuchungen sind auf den Zeitpunkt der Aufbereitung („Produktionsmonat“) zu beziehen.

2. Untersuchungsumfang

Im Rahmen der Untersuchungen der Substrate sind die in Tabelle 2 aufgeführten Parameter nach den benannten Methoden zu analysieren.

Tabelle 2: Untersuchungsumfang und Methodenverweise

Untersuchung	Untersuchungsmethode	Bemerkungen
Regeluntersuchungen		
GESAMTKUNSTSTOFFE: > 2 MM Ø Unterteilt in Fraktionen: Folien- und Hartkunststoffe	MB Kapitel II C1 Auslese und Verwiegung Fotografische Dokumentation der Fremdstoffe	
SONSTIGE FREMDSTOFFE > 2 MM Ø Glas Metall		
Trockensubstanz	MB Kapitel II A1 Trocknung bei 105 °C	
Zusatzuntersuchungen		
Arsen (As), Thallium (Tl)	gem. Vorgaben der DüMV	Einstufungsuntersuchung, einmalig, obligatorisch
Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (Summe (PFOA/PFOS))	gem. Vorgaben der DüMV	Einstufungsuntersuchung, einmalig, obligatorisch
Blei (Pb), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Quecksilber (Hg), Zink (Zn)	MB Kapitel III C4 Königswasseraufschluss	Empfohlene Eigenuntersuchungen, optional

MB: Methodenbuch zur Analyse von organischer Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel und Substrate, 5. Aufl., Hrsg: Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. ISSN 18631045

3. Ergänzende Eigenüberwachung

Neben den in Nummer 2 genannten Fremdüberwachungen durch anerkannte Probenehmer und Prüflabore ist in der Gütesicherung eine Pflicht zur Durchführung einer Eigenüberwachung vorgeschrieben.

Für die Eigenüberwachung gelten folgende Vorgaben:

- Die Eigenüberwachung umfasst regelmäßige Probenahmen und Untersuchungen, die vom Betreiber selbst durchgeführt werden.
- Die Probenahme und Untersuchung erfolgt nach den Vorgaben der Gütesicherung.
- Die Durchführung der Eigenüberwachung muss prüffähig dokumentiert werden. Die Dokumentation wird bei den Anlagenaudits eingesehen und geprüft.

In der Eigenüberwachung muss mindestens einmal wöchentlich je eine Untersuchung an den jeweilig vorhandenen Probenahmepunkten gem. QMH 4.4.2 durchgeführt werden. Eine ausführliche Beschreibung der Vorgehensweise ist dem „Merkblatt zur Eigenuntersuchung im Rahmen der Gütesicherung Lebensmittelrecycling“ (Dok. 252L-012-2) zu entnehmen.

Vorgehensweise: Entnahme mehrerer Einzelproben, Durchmischung und Herstellung einer Untersuchungsprobe (ca. 1 l). Siebung der Untersuchungsprobe durch ein 2 mm Sieb. Nachspülen mit Wasser zur Entfernung der Organik. Sichtprüfung der im Sieb verbliebenen Fremdstoffe auf Anzahl, Material und Größe der Fremdstoffpartikel. Abgleich mit den Untersuchungsergebnissen aus der Fremdüberwachung. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung müssen per Foto dokumentiert werden.

Bei erheblichen Abweichungen von diesen Ergebnissen oder bei vermuteten Grenzwertüberschreitungen müssen Maßnahmen (z.B. weitere Untersuchungen, Abgabestopp etc.) veranlasst werden.